

**Satzung der Stadt Alzey
über die Erhebung besonderer Wegebeiträge in der Stadt Alzey
einschließlich der Stadtteile
vom 22.07.1980**

in Kraft getreten am 26.07.1980

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 306) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 24.06.1980, Az.: 029; 653-34/be-hl, hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Alzey erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Unterhaltskosten von öffentlichen Straßen und Wegen, für die sie die Baulast trägt, einen besonderen Wegebeitrag.

**§ 2
Voraussetzungen**

- 1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg für Schwerlastverkehr genutzt wird.
- 2) Zu den Unterhaltungskosten zählen alle Aufwendungen, die zur Instandsetzung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sind.

**§ 3
Beitragsschuldner**

- 1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeindegebiet ist, im Zusammenhang mit denen die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg außergewöhnlich abgenutzt wird, unabhängig davon, ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.
- 2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die, ohne im Gemeindegebiet ihren Wohn- und Betriebssitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.
- 3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung

- 1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:
 - a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach der Häufigkeit der durchgeführten Fahrten und dem zulässigen Gesamtgewicht der Fahrzeuge.
 - b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken nach der Grundfläche.
- 2) Die Stadtverwaltung Alzey kann die Höhe des besonderen Wegebeitrags abweichend von Absatz 1 mit dem Beitragsschuldner vereinbaren.

§ 5 Beitragsbescheid

- 1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrags wird von der Stadtverwaltung Alzey durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.
- 2) Der Beitragsbescheid muß die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§ 4) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Weges, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 6 Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Stadtverwaltung Alzey kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Stadtverwaltung Alzey alle für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Stadtverwaltung Alzey bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag auf Grund einer Schätzung bestimmt werden.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen die in den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, den 22. Juli 1980

Stadtverwaltung Alzey

Buchheim

Bürgermeister